

# Artenschutzprüfung Stufe 1 zum Bebauungsplans Welldorf Nr. 6 Stadt Jülich

---

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung  
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe  
Wilhelmbusch 11  
52223 Stolberg  
Tel.: 02402-1274995  
Fax: 02402-1274996  
e-mail: [info@planungsbuero-fehr.de](mailto:info@planungsbuero-fehr.de)

Stand: 07.01.2021

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung .....	1
2. Lage des Plangebietes .....	1
3. Datenauswertung .....	3
3.1 Schutzgebiete .....	3
3.2 Fundortkataster @ LINFOS .....	3
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW .....	3
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen .....	5
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren .....	6
6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung .....	8
6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand) .....	8
6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand) .....	9
6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) .....	9
7. Zusammenfassung .....	10

## 1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Stadt Jülich plant die Aufstellung des Bebauungsplans Welldorf Nr. 6 in Jülich-Welldorf (Kreis Düren). Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstruktur und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Das vorliegende Gutachten stellt die Artenschutzprüfung 1 dar.

## 2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am Südrand von Jülich Welldorf/Güsten, östlich der L213 am Ortseingang. Es befindet sich nördlich des sog. Landwehrgrabens und südlich der gewerblichen Flächen eines Agrarhandels. Östlich verläuft der Finkenbachweg. Die Planfläche befindet sich in der Gemarkung Welldorf, Flur 15, auf dem Flurstück 68 und hat eine Größe von etwas über 1,8 ha. Im nördl. Teil der Fläche ist ein Sondergebiet und Gewerbegebiet geplant. Im Süden stehen ca. 0,8 ha der Gesamtfläche als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ zur Verfügung.



Abb. 1: Lage der Planfläche am Südostrand von Jülich-Welldorf/Güsten.



Abb. 2: Lage des Plangebietes im Luftbild.

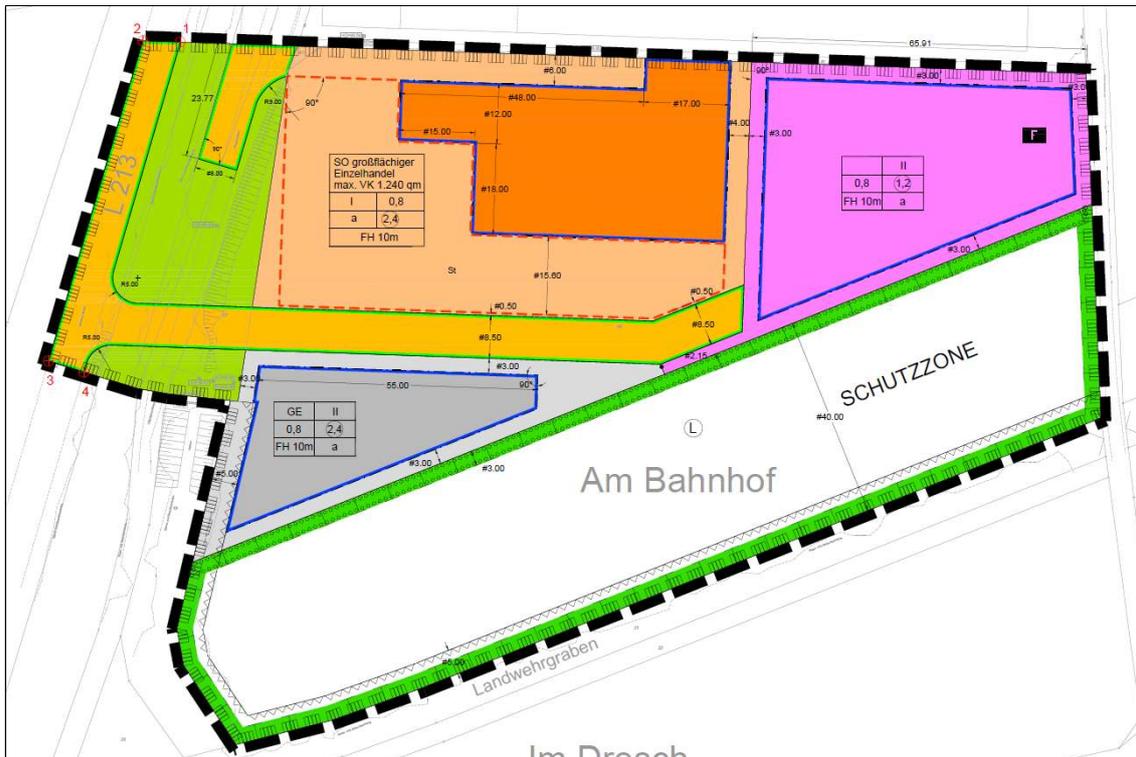


Abb. 3: Auszug aus dem B-Plan mit Sondergebiet (orange), Gemeinbedarfsfläche (violett) und Gewerbegebiet (grau) und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Süden (grün umrandet).

### 3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung, erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW
- Fundortkataster @LINFOS NRW

#### 3.1 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt weder in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) noch in einem Naturschutzgebiet (NSG). Das nächste LSG stellt die Sophienhöhe im Abstand von ca. 450 m nach Süden dar und das nächste NSG (*Lindenberger Wald*) ist über 1,8 km entfernt. Für das NSG *Lindenberger Wald* werden die Arten Habicht, Mäusebussard, Mittelspecht, Rotmilan und Springfrosch genannt. Keine dieser Arten spielt habitatbedingt für die hiesige Planung eine Rolle.

#### 3.2 Fundortkataster @ LINFOS

Für das Plangebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) sind keine Einzeleinträge in @LINFOS vermerkt. Am Ende der L213, etwa 250 m nördlich der Planfläche, beginnt ein ehemaliger Bahndamm. Dieser ist im Biotopkataster aufgenommen und weist die Feldvogelarten **Kiebitz** und **Rebhuhn** als planungsrelevante Vogelarten aus.

#### 3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Das Plangebiet liegt auf der Grenze der Messtischblattquadranten 5004/2 und 5004/4 Jülich. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diese MTB Quadranten die in Tabelle 1 zusammengefassten Angaben. Demnach kommen auf diesen Quadranten 11 planungsrelevante Fledermausarten und 33 Vogelarten sowie 4 Amphibienarten (siehe Tabelle 1) vor.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 und 4 im Messtischblatt 5004			
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	
		5004/2	5004/4
<b>Säugetiere</b>			
Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden		U+
Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden		U-
Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden		U

<b>Fortsetzung Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 und 4 im Messtischblatt 5004</b>			
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	
		5004/2	5004/4
<b>Säugetiere</b>			
Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden		G
Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G
<b>Vögel</b>			
Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U
Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		unbek.
Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		G-
Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U-
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		G
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		G
Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U-
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		G
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		G
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.
Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	G
Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		G
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		S
Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		U
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden		G
Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S
Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G

Fortsetzung Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 und 4 im Messtischblatt 5004			
Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	
<b>Amphibien</b>			
Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden		unbek.
Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden		U
Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden		G
Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden		U

Für Fledermäuse bieten die noch relativ jungen Bäume entlang des Landwehrgrabens kein Quartierpotential. Allerdings ist anzunehmen, dass die Gehölze zur Nahrungssuche abgeflogen werden. Eine essenzielle Funktion ist aber sicher nicht gegeben.

Von den zahlreichen Vogelarten sind auf der Ackerfläche höchstens Feldvögel wie Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn zu erwarten. Allerdings meiden Arten wie Feldlerche und Kiebitz vertikale Strukturen wie sie zu drei Seiten des Plangebietes gegeben sind. Das Rebhuhn könnte insbesondere die Säume entlang des Landwehrgrabens nutzen – auch als Brutplatz.

Die genannten Amphibienarten sind habitatbedingt auf der Planfläche auszuschließen.

#### 4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Am 04.12.2020 fand eine Begutachtung des Plangebiets statt. Auf der Fläche befindet sich ein völlig strukturloser Acker, der derzeit mit Wintergetreide bestellt ist. Im Westen verläuft der Industrielweg, der als Zufahrt zum hiesigen Agrarhandel dient. Nach Norden grenzen unmittelbar die Hallen des Agrarhandels und ein Weg an. Im Osten verläuft der Finkenbachweg zu einem Gehöft weiter südlich. Im Süden liegt der Landwehrgraben, der derzeit kein Wasser führt und dies wahrscheinlich auch selten tut. Im Südwesten liegt ein weiteres trockenes Fließ, das von Gebüsch eingefasst ist. Hier ist auch ein Blühstreifen entlang des Ackers angelegt. Aus diesem Blühstreifen heraus flogen während der Begehung zwei Rebhühner. Auf dem Acker selber waren keine Vögel anwesend. Für Feldlerchen wirkt die Ackerfläche wegen der starken Kulissenwirkung der Hallen und der südl. gelegenen Baumreihe deutlich zu eingefasst. Dies gilt in noch stärkerem Maße auch für den Kiebitz. In den Sträuchern im Südwesten könnten Arten wie der Bluthänfling brüten. Dort war eine Wintertrupp von Goldammern anwesend, die hier sicherlich auch brüten.



**Abb. 4:** Ackerparzelle auf der Planfläche mit Agrarhallen (links), Baumreihe am Landwehrgraben (rechts) und Blühstreifen im Vordergrund.

## 5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Geplant ist die Erschließung eines Sonder- und Gewerbegebietes inkl. Zuwegung (s. Abb. 3). Hier ist mit einem sehr hohen Versiegelungsgrad zu rechnen. Die südliche Hälfte des Plangebietes steht demgegenüber vollständig dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft zur Verfügung und könnte als Ausgleichsfläche genutzt werden.

Mögliche Projektwirkungen der geplanten Entwicklung im Hinblick auf denkbare Beeinträchtigungen der Tierwelt lassen sich unterteilen in:

- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

### Tötung oder Verletzung von Tieren

Tötungen oder Verletzungen von Tieren im Zuge der Baufeldfreimachung könnten entstehen, wenn:

- Vögel im Baufeld brüten oder Jungvögel sich im Nest befinden,

- Fledermäuse in Strukturen quartieren, die beseitigt werden,
- sonstige Arten sich auf der Fläche aufhalten und nicht flüchten (können).

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (hier insbesondere Abschieben von Oberboden) sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden, also nicht zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres. Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen und bedürften vorab einer örtlichen Kontrolle durch einen Biologen.

Tötungen oder Verletzungen infolge des Betriebes des Sonder- und Gewerbegebietes sind im Sinne einer angemessenen Betrachtung nicht anzunehmen.

### **Störungen**

Störungen können sich zum einen während der Bauphase ergeben und zum zweiten durch den Betrieb des Sonder- und Gewerbegebietes. Sie ergeben sich aus dem Baustellenbetrieb und den Lärmemissionen im Zuge des Baus bzw. durch den späteren Betrieb.

Zu berücksichtigen ist dabei die Lage des Plangebietes unmittelbar anschließend an die bisherige Gewerbebebauung, die zu einer gewissen Vorbelastung führt.

Störungen sind nur dann verfahrensrelevant, wenn sie Auswirkungen auf die lokale Population einer Art haben. Die Störung müsste demnach dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand einer Lokalpopulation verschlechtert. Hinweise auf planungsrelevante Tierpopulationen liegen derzeit nur für das Rebhuhn entlang der Randstrukturen vor. Feldlerchen oder Kiebitze als Brutvögel sind auf dieser eingefassten Fläche ausgeschlossen.

Störwirkungen für Fledermäuse wären v.a. dann denkbar, wenn Quartiere ausgeleuchtet würden, die bislang im Dunklen liegen. Auch eine Zerschneidung traditionell genutzter Flugrouten entlang bedeutsamer Strukturen kann zu einer Störung führen. Der Landwehrgraben stellt eine solche Struktur dar, wird aber in seiner Ausprägung durch die Planung nicht beeinträchtigt.

### **Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme**

Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Direkt beansprucht wird eine intensiv genutzte Ackerfläche. Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten sind im Geltungsbereich derzeit nicht zu erwarten. Im direkten Umfeld ist aber in den ruderalen Randstrukturen im Südwesten oder Süden der Brutplatz des Rebhuhnpaars zu erwarten. Feldlerchen und Kiebitze werden aufgrund der Kulissenwirkung im Umfeld der Planfläche derzeit ausgeschlossen.

Indirekte Lebensraumverluste könnten sich theoretisch durch erhebliche Störungen ergeben, wie sie im vorhergehenden Punkt besprochen wurden. Praktisch sind solche aber aufgrund der Lage des Plangebietes sowie des großen Bereichs zum Schutz, zur

Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Süden der Fläche und der daraus resultierenden Abschirmung nicht anzunehmen.

## 6. Artenschutzrechtliche Erstbewertung

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG getroffen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird das Vorhaben auf dieser Grundlage im Sinne der Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 1 (Vorprüfung) einer Erstbewertung unterzogen. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

### 6.1 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungstatbestand)

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungtieren können aus der Baufeldfreimachung resultieren. Dieser Verbotstatbestand - der sowohl für planungsrelevante Arten, als auch nicht planungsrelevante Arten gilt - kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Soweit die Baufeldfreimachung, insbesondere das Abschieben von Oberboden, außerhalb der Vogelbrutzeit vorgenommen wird (also zwischen dem 30.09. bis 28.02. eines Jahres) ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Das Potential für Vogelbruten ist auf der Eingriffsfläche aber derzeit sehr gering. Das Rebhuhn könnte ggf. in randlichen Strukturen brüten, die aber höchstens kleinflächig betroffen sind.

Mit einem relevanten Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

#### Fazit

Die Erfüllung des Verletzungs- und Tötungstatbestandes kann durch die Anwendung einer Bauzeitenregelung vermieden und somit im Rahmen der Stufe 1 Prüfung ausgeschlossen werden. Mit dem Vorkommen weiterer Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

## 6.2 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungstatbestand)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Im Bereich der Eingriffsfläche selbst wird der Störungstatbestand durch den Habitatverlust überprägt (siehe 6.3). Für das Umfeld könnte sich eine Störwirkung durch die Ausdehnung der Bebauung und der damit verbundenen Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Ein Rebhuhnrevier kann augenscheinlich von dieser Entwicklung betroffen sein und es könnten zur Verdrängung der Art kommen und somit zu einer indirekten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da sich das Rebhuhn in einem schlechten Erhaltungszustand befindet, sind funktionserhaltende Maßnahmen zum Ausgleich möglicher Revierverluste bzw. zur Stärkung des voraussichtlich bestehenden Reviers angezeigt (siehe 6.3). Positiv in diesem Zusammenhang ist die Festsetzung einer großen Fläche für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Hierauf wäre es möglich, neue und deutlich größere Ruderalstrukturen für mögl. Rebhuhnbruten zur Verfügung zu stellen. Zusammen mit dem bestockten Landwehrgraben findet darüber hinaus eine effektive Abschirmung des dahinter liegenden Grün- und Ackerlandes statt. Eine Verdrängung z.B. von Feldlerchenrevieren oder Revieren weiterer Feldvögel in das Offenland hinaus ist hier nicht zu sehen. Planungsrelevante Vogelarten wie Bluthänflinge und Stare sind die Nähe zu Siedlungen gewohnt und suchen diese teils gezielt auf. Solange ihre Bruthabitate erhalten bleiben, ist nicht mit einem Verlust von Revieren zu rechnen. Fledermäuse könnten den Landwehrgraben als Leitlinie für Nahrungsflüge weiterhin nutzen. Die Struktur bleibt erhalten und könnte ggf. noch gestärkt werden, soweit in der südlichen Fläche Ausgleichsmaßnahmen stattfinden. Auch für weitere Arten(gruppen) sind erhebliche Störungen nicht anzunehmen.

### Fazit

Die Erfüllung des Störungstatbestandes kann für alle Arten, bis auf das Rebhuhn, nach derzeitigem Stand ausgeschlossen werden. Für das Rebhuhn sind funktionserhaltende Maßnahmen im Umfeld notwendig.

## 6.3 Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Die Plangebietsfläche mit ihrer eingefassten Lage bietet derzeit kein hinreichend gutes Potenzial für die meisten planungsrelevanten Vogelarten. Die Kulissenwirkung verhindert Bruten von Arten wie Feldlerche und Kiebitz, die Vertikalstrukturen meiden. Möglich und auch wahrscheinlich ist hingegen eine Rebhuhnbrut. Da mit dem Sondergebiet und Gewerbegebiet eine störungsintensive Nutzung entstehen wird, ist ohne funktionserhaltende Maßnahmen mit einer Verdrängung des Rebhuhns zu rechnen. Eine deutliche Stärkung des Reviers wäre durch geeignete Maßnahmen auf der südlich angrenzenden Fläche möglich. Optimal wäre die Einrichtung einer einjährigen Acker-

brache (jährlicher Umbruch im Spätherbst) mit einem 10%igen Anteil an Gebüsch (Schlehe, Wildrose, Weißdorn) als Schutz. Eine Schutzpflanzung wäre auch als Abgrenzung zum Sonder/Gewerbegebiet sehr sinnvoll, um die davon ausgehenden Störungen zu reduzieren. Von einer Mosaikstruktur aus Brachen und Einzelgebüsch profitieren auch andere Arten (Schwarzkehlchen, Neuntöter, Bluthänfling usw.). Einzelheiten der Flächengestaltung sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festzusetzen.

Mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für weitere Vogelarten, Fledermäuse oder andere Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen.

#### **Fazit**

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Rahmen der Stufe 1 Prüfung für planungsrelevante Tierarten, mit Ausnahme des Rebhuhns, auszuschließen. Für das Rebhuhn sind funktionserhaltende Maßnahmen notwendig. Optimal wäre eine einjährige Ackerbrache mit abschirmender und ergänzender Gebüschpflanzung auf der südlich angrenzenden Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

## **7. Zusammenfassung**

Die Stadt Jülich plant eine gewerbliche und sonderbauliche Entwicklung im Südosten von Jülich-Welldorf/Güsten. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür sollen über die Aufstellung des Bebauungsplans Welldorf Nr. 6 geschaffen werden. Die B-Planfläche hat eine Grundfläche von ca. 1,8 ha und liegt am Südrand der vorhandenen gewerblichen Bebauung. Das Areal weist derzeit einen intensiv genutzten Getreideacker auf. Entlang der Südwest- und Südgrenze des Areals verläuft der sog. Landwehrgraben, ein von Gehölzen und Brachen gesäumtes Fließ, das nur temporär Wasser führt. Im Zuge einer Datenrecherche und einer Begutachtung des Geländes vor Ort wurde sowohl das potenziell mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten ermittelt, als auch konkret nach Hinweisen hierauf gesucht. Während der Begehung wurde ein Rebhuhnpaar dokumentiert, das vermutlich im südwestlichen Umfeld in einer ruderalen Randstruktur brütet. Aufgrund der Lage und der Struktur der betroffenen Gesamtfläche ist nicht mit weiteren Vorkommen planungsrelevanter Arten zu rechnen.

Der Tötungstatbestand, der auch nicht planungsrelevante Arten betrifft, kann durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit ausgeschlossen werden. Ein Störungstatbestand ist am hiesigen Standort nur für das Rebhuhn anzunehmen. Störungen in die angrenzenden Ackerflächen, insbesondere jenseits des Landwehrgrabens, werden nicht erwartet. Durch die Planung kann es zum Verlust einer Fortpflanzungsstätte des Rebhuhns kommen. Dieser Verlust muss durch funktionserhaltende Maßnahmen kompensiert werden. Es bietet sich an, das vorhandene Revier durch Anlage einer Ackerbrache (jährlicher Umbruch im Herbst) mit Einzelgebüsch und

einer abschirmenden Pflanzung zum Baugebiet zu stärken. Einzelheiten sind im Verlauf des B-Planverfahrens festzusetzen.

Bis auf eine Bauzeitenregelung und den Ausgleich des Rebhuhnbrutplatzes sind nach artenschutzrechtlicher Ersteinschätzung keine weiteren Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände notwendig.

Stolberg, 07.01.2021



(Hartmut Fehr)